

03.01.2017

Mitteilung

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Bau- und Vergabeausschuss	26.01.2017	Kenntnisnahme

Tagesordnungs- Punkt	Erfahrungsbericht der Zentralen Vergabestelle für das Jahr 2016
---------------------------------	--

Mitteilung:

Die „Zentrale Vergabestelle“ (ZVS) führt - mit Ausnahme von Direktbeschaffungen (Beschaffungen mit einem Auftragswert unter 500 € sowie Beschaffungen ohne Einholung von Vergleichsangeboten) sowie für Beschaffungen des Schulamtes bis zu einem Auftragswert von 2.500 € – alle Vergabeverfahren des Rhein-Sieg-Kreises durch.

Vergaben

In den Jahren **2014 - 2016** wurden von der ZVS folgende Vergabeverfahren durchgeführt:

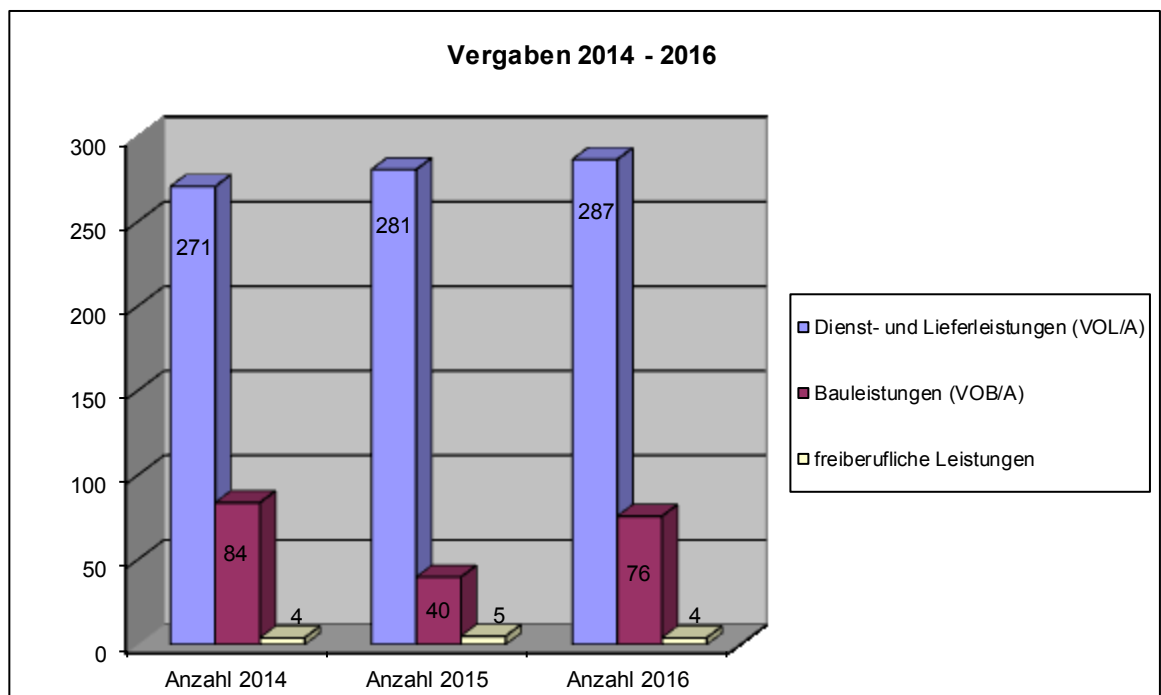
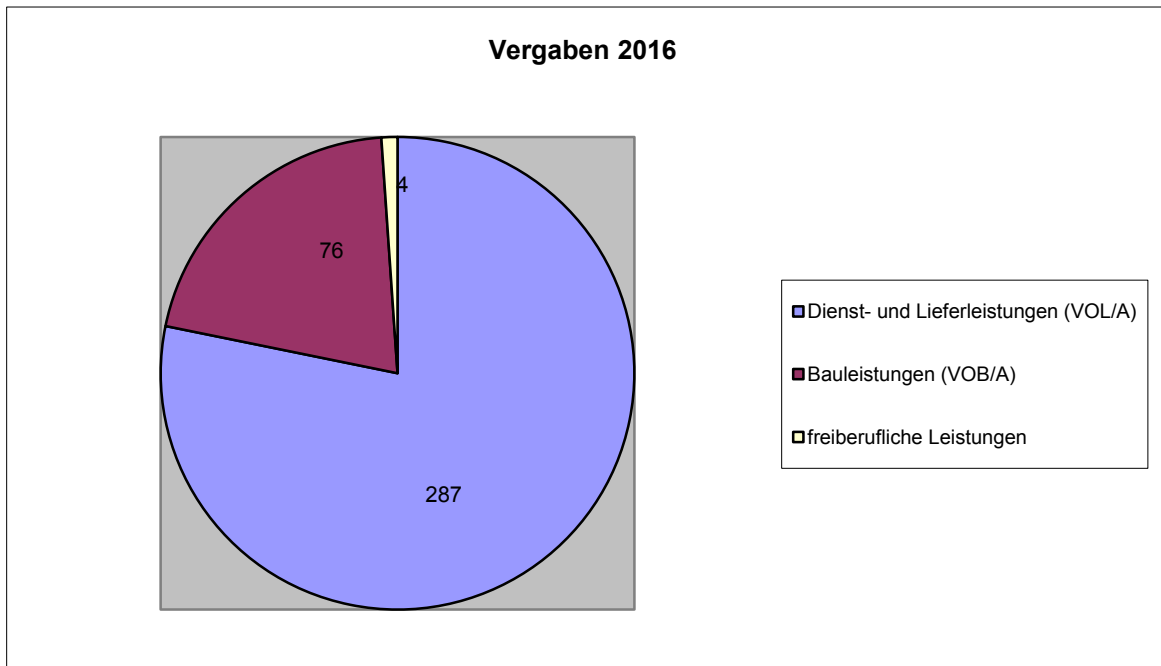
Vergabeart	2014	2015	2016
Dienst- und Lieferleistungen (VGV, VOL/A)			
europaweite Ausschreibungen	3	2	4
Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb	-	-	1
Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb	-	-	1
öffentliche (nationale) Ausschreibungen	8	4	8
beschränkte Ausschreibungen	5	1	5
freihändige Vergaben	255	274	268
Bauleistungen (VOB/A)			
europaweite Ausschreibungen	17	1	1
Verhandlungsverfahren	2	-	-
öffentliche (nationale) Ausschreibungen	21	12	39
beschränkte Ausschreibungen	1	1	1
freihändige Vergaben	43	26	35
freiberufliche Leistungen (VGV, TVgG-NRW)			
europaweite Vergabeverfahren	-	-	-
freihändige (unterschwellige) Vergaben	4	5	4
Summe	359	326	367

VGV = Vergabeverordnung

VOL/A = Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil A (Dienst- und Lieferleistungen)

VOB/A = Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A

TVgG = Tariftreue- und Vergabegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen



Darüber hinaus wurden 33 Vergabeverfahren für das jobcenter rhein – sieg durchgeführt und weitere 154 Verfahren von der ZVS begleitet, welche federführend von den Fachbereichen durchgeführt wurden (Beschaffungen ohne Einholung von Vergleichsangeboten). Bei den letztgenannten Verfahren handelt es sich in der Regel um die Vergabe einer Leistung, die nur von einem Unternehmen ausgeführt (z. B. aus lizenzrechtlichen Gründen) oder bei denen aufgrund vorgegebenem Preisrechtes kein (Preis-)Wettbewerb (z. B. bei Vergabe von HOAI-Leistungen) durchgeführt werden konnte/musste.

Bieterdatei

In der Bieterdatei können sich Handwerksbetriebe, Lieferanten und Dienstleistungsunternehmen registrieren lassen und so im Rahmen von beschränkten Ausschreibungen sowie freihändigen

Vergaben beteiligt werden.

Diese Datei wird auch von der Zentralen Vergabestelle der Stadt Sankt Augustin, der Stadt Lohmar und der RSVG genutzt. Über das Datennetz der Civitec (Extranet) können auch die übrigen Kommunen aus dem Kreisgebiet auf diese Datei zurückgreifen.

In der Bieterdatei sind z. Zt. 258 Bauunternehmer sowie 250 Lieferanten /Dienstleistungsunternehmen aus dem gesamten Bundesgebiet registriert. Die im Vergleich zu den Vorjahren stagnierenden Zahlen der Registrierungen ist auf die Teilnahme der Unternehmen am Präqualifikationsverfahren zurückzuführen. Die dort hinterlegten Eignungsnachweise sind für alle Vergabestellen online abrufbar und brauchen im Einzelfall nicht mehr von den Unternehmen vorgelegt werden.

Da die Unternehmen für die Präqualifikation jährlich Gebühren entrichten müssen und dies kleinere Unternehmen weiterhin von einer dortigen Registrierung abhält, wird dieser – auch den Kommunen zur Verfügung gestellte Service – weiter beibehalten.

Informationen zur Vergabestelle allgemein, über laufende Ausschreibungen sowie über die Aufnahme in die Bieterdatei sind auf der Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises abrufbar (<http://www.rhein-sieg-kreis.de/cms100/buergerservice/aktuelles/beschaffungen/>).

E-Vergabe

Seit dem Jahre 2015 wird den Unternehmen grundsätzlich die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe über das Vergabeportal eingeräumt. Hiervon wird nur in wenigen Ausnahmefällen, in denen das Vergabeverfahren nicht über das Vergabeportal abgewickelt wird, abgesehen.

Die Angebotsunterlagen werden durchgängig von den Unternehmen aus dem Vergabeportal heruntergeladen und im Unternehmen – meist elektronisch – bearbeitet. Bewerbungsrückfragen werden zunehmend über das Vergabeportal gestellt und beantwortet. In den Bekanntmachungen öffentlicher Ausschreibungen wird auf die bevorzugte Wahl dieses Kommunikationsweges hingewiesen.

Die elektronische Angebotsabgabe erfolgt – zwar leicht steigend – weiterhin zurückhaltend. Es ist daher beabsichtigt, den Unternehmen – solange wie rechtlich zulässig – weiterhin eine schriftliche Angebotsabgabe zu ermöglichen.

Interkommunale Zusammenarbeit

Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit wurden den kreisangehörigen Kommunen die Teilnahme an zwei Inhouse-Seminaren zur Vergabe von Bau- bzw. Liefer- und Dienstleistungen nach Inkrafttreten der Vergaberechtsreform 2016 angeboten. Hiervon haben 15 Kommunen durch Teilnahme eines Vertreters der kommunalen Vergabestelle an einem der beiden vorgenannten Fortbildungen Gebrauch gemacht.

Vergaberechtsreform 2016 und Ausblick auf anstehende Reformen

Die EU-Richtlinien zur Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen wurde durch den Gesetzgeber planmäßig mit Wirkung vom 18.04.2016 ins nationale Recht durch die Überarbeitung bzw. Neufassung folgender Vorschriften umgesetzt:

- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- Vergabeverordnung (VgV) - mit allgemeinen Bestimmungen für Vergaben, besonderen Regelungen für die Vergabe von sozialen und besonderen Dienstleistungen, der

Beschaffung von energieverbrauchsrelevanten Leistungen, für Planungswettbewerbe und die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen

- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB-EU)
- Neufassung einer Konzessions-Vergabeverordnung (KonzVergV)
- Neufassung einer Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) im Zuge der Einführung einer Bundesvergabestatistik.

Die oben genannten Regelungen betreffen – mit wenigen Ausnahmen – ausschließlich europaweite Vergabeverfahren.

Die dort enthaltenen Neuerungen sind im Wesentlichen bei Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren durch die Zentrale Vergabestelle zu beachten, bei Erstellung der fachspezifischen Unterlagen (Leistungsbeschreibungen und – verzeichnisse, Formulierung von Ausführungsbedingungen sowie Erstellung einer Wertungsmatrix) jedoch auch von den Fachbereichen und –planern.

Die Neuregelungen beinhalten im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Abschnitt 2 – (VOL/A-EG) sowie die Vergabe- und Vertragsordnung für freiberuflichen Leistungen (VOF) finden ab dem 18.04.2016 keine Anwendung mehr. Die entsprechenden Regelungen wurden in die neue Vergabeverordnung eingearbeitet.
2. Der Katalog der „vom Vergaberecht befreiten“ Leistungen wurde erweitert. Hierunter fallen unter anderem Rettungsdienstleistungen sowie Rechtsdienstleistungen, die etwa die Vertretung eines Mandanten (Kreis, Kommune) durch einen Rechtsanwalt in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren betreffen.
3. Der Schwellenwert für die Vergabe sozialer und anderer besonderer Dienstleistungen wurde auf 750.000 € (zzgl. MwSt.) heraufgesetzt.

Die Zuordnung als Dienstleistung dieser Art ist in den §§ 130 und 152 GWB sowie Anhang XIV der EU-Vergaberichtlinie (Richtlinie 2014/24/EU) durch die Vorgabe von europaweit einheitlichen CPV-Nummern geregelt. Hierunter fallen unter anderem Leistungen des Gesundheitswesens (z. B. AIDS-Prävention), des Sozialwesens (z. B. Schuldnerberatung) sowie des Bildungsbereiches. Das Vorliegen entsprechender Voraussetzungen für die Anwendung des höheren Schwellenwertes muss in jedem Einzelfall geprüft werden.

Leistungen unterhalb eines Nettoauftragswertes von 750.000 € sind unter Zugrundelegung des nationalen Vergaberechts zu vergeben.

4. Das offene Verfahren (= Öffentliche Ausschreibung auf europäischer Ebene) und das nicht offene Verfahren (= Beschränkte Ausschreibung mit vorhergehendem Teilnahmewettbewerb auf europäischer Ebene) sind nunmehr gleichgestellt, d.h. es kann zwischen diesen Verfahrensarten frei gewählt werden. Die Durchführung von Verhandlungsverfahren (= freihändige Vergabe mit und ohne Teilnahmewettbewerb) und anderer im GWB genannter Verfahrensarten ist weiterhin nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zulässig.
5. Die Möglichkeit der Berücksichtigung sozialer, umweltbezogener und innovativer Aspekte während jeder Stufe des Vergabeverfahrens (beispielsweise bei Festlegung Eignungsanforderungen, als zwingende Vorgabe in der Leistungsbeschreibung oder den Ausführungsbedingungen sowie im Rahmen der Angebotswertung) wurden auch für europaweite Vergabeverfahren nunmehr gesetzlich normiert.

Für die Beschaffung energierelevanter Waren oder die Berücksichtigung der Belange von

Menschen mit Behinderung bestehen jetzt zwingend zu beachtende Vorgaben (vgl. § 121 Abs. 2 GWB – barrierefreier Zugang oder § 67 VGV – Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Liefer- und Dienstleistungen).

6. Im Rahmen europaweiter Vergabeverfahren ist – spätestens ab 18.10.2018 – nur noch die Abgabe elektronischer Angebote zulässig. Aufgrund der technischen Vorgaben müssen hierzu von den Vergabestellen zwingend Vergabeportale genutzt werden.
7. Das nunmehr geltende GWB enthält – abweichend von der bisherigen Fassung – Regelungen für die Zulässigkeit von (vergaberechtsfreien) Inhousevergaben (z. B. unmittelbare Beauftragung einer kommunalen Gesellschaft mit der Ausführung von Dienstleistungen) sowie sonstiger öffentlich – rechtlicher Zusammenarbeit (z. B. interkommunale Zusammenarbeit) und für Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit.
8. Die Vergabe von Konzessionen unterliegt – bei Überschreiten des maßgebenden EU-Schwellenwertes von derzeit 5,225 Mio € - künftig dem Vergaberecht. Entsprechende Regelungen finden sich im GWB und in der Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV).

Unterhalb des Schwellenwertes können Konzessionen weiterhin „vergaberechtsfrei“ vergeben werden. Bei Auswahl des Konzessionärs sind jedoch die Grundsätze Gleichbehandlung, Diskriminierungsverbot, Transparenz und Wettbewerb zu beachten.

Im Juli 2016 wurde zudem die Neufassung des Gesetzes über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG-NRW) durch die Landesregierung in den Landtag eingebracht. Der Gesetzentwurf wird derzeit durch die Fachausschüsse des Landtages beraten. Die CDU – Landtagsfraktion hat hingegen die Aufhebung des bestehenden Gesetzes beantragt und ebenfalls einen entsprechenden Gesetzentwurf in den Landtag eingebracht.

Zudem ist auf Bundesebene die Verabschiedung einer Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeverordnung – UVgO) geplant. Hierzu wurde durch das Bundeswirtschaftsministerium ein Diskussionsentwurf erarbeitet, der z. Zt. auf Regierungs- und Landesebene abgestimmt wird.

Durch die neue Verordnung sollen die bisher abweichenden Regelungen zur Durchführung europaweiter und nationaler Vergabeverfahren weitgehend angeglichen und die VOL/A abgelöst werden.

Über den weiteren Fortgang der beiden vorgenannten Reformvorhaben wird zu gegebener Zeit gesondert berichtet.

Zur Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 26.01.2017.

Im Auftrag